



MESSESTANDBAU IM KANTON BASEL-STADT

1. Online-Meldeverfahren

Angehörige der EU/EFTA, welche eine selbstständige Dienstleistung erbringen, sowie Arbeitnehmende, die von Unternehmen oder Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA in die Schweiz entsandt werden, benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Sie sind jedoch verpflichtet, sich im Meldeverfahren zu melden.

Die Meldung für entsandte Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende aus dem Ausland hat spätestens 8 Tage vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen.

Da es sich beim Messestandbau um Tätigkeiten des Baunebengewerbes handelt, sind die Einsätze ab dem 1. Einsatztag meldepflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeiten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind oder nicht.

2. Entsendungen in die Schweiz

Für Messestandbauer gibt es in der Schweiz keinen speziellen allgemeinverbindlich erklärten Messestandbauer-Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Sofern Ihr Unternehmen lediglich gesonderte Aufgaben an einem Messestand ausführt, wie z.B. ausschliesslich elektrische Arbeiten oder Schreinerarbeiten, könnte jedoch ein spezifischer Gesamtarbeitsvertrag für die in der Schweiz von Ihnen ausgeführten Arbeiten anwendbar sein. Bitte klären Sie in diesem Fall über www.entsendung.admin.ch, Rubrik „GAV in Kürze“ für Ihren Tätigkeitsbereich ab, ob für Ihre Firma ein schweizerischer GAV (z.B. Schreiner, Gipser, Ausbau, etc.) anwendbar ist. Sollte dies der Fall sein, können Sie auf der gleichen Seite unter der Rubrik „Löhne berechnen“ die für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz zu zahlenden Löhne feststellen. Für jeden allgemeinverbindlich erklärten GAV gibt es ein Kontrollorgan, die sogenannten paritätischen Kommissionen (PK). Diese oder ein von ihnen beauftragter Kontrollverein überprüfen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV, so insbesondere die Löhne. Die zuständigen PK sowie deren Kontaktdaten können Sie der obenerwähnten Website entnehmen.

Sollten sie keinem der aufgeführten GAV unterstellt sein, z.B. weil gemischte Tätigkeiten auf der Messe aus unterschiedlichen Branchen ausgeführt werden, gelten gemäss Beschluss der Tripartiten Kommission des Kantons Basel-Stadt (TPK) die Löhne des GAV Schreinergewerbes für Messestandbauer als orts- und branchenüblich.

Die für Sie geltenden Löhne sind während des Einsatzes in der Schweiz zwingend einzuhalten. Zudem muss die Arbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst werden. Ausserdem sind die in den GAV festgelegten Zuschläge (z.B. Abend-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit) bzw. Spesen (z.B. Verpflegung, Unterkunft) zu bezahlen.

Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird kontrolliert. Bei Verstössen oder Verweigerung der Auskunft diesbezüglich können Bussen bis zu CHF 30'000.-- oder Dienstleistungssperren

von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Ferner können von der PK Konventionalstrafen sowie Kontrollgebühren auferlegt werden.

Genauere Informationen zu den Arbeits- und Lohnbedingungen können auf der Homepage www.entsendung.admin.ch eingesehen werden.

3. Selbstständige Dienstleistungsbringer

Im Zusammenhang mit der verstärkten Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit in der Schweiz werden das Vorliegen einer Selbstständigkeit und die Einhaltung der Dokumentationspflicht streng kontrolliert. Wir möchten Sie deshalb auf folgende Punkte hinweisen:

3.1 Dokumentationspflicht für selbstständige Dienstleistungserbringer¹

Bei einer Kontrolle am Arbeitsort (z.B. Messe Basel) müssen Sie zwingend folgende Dokumente vorweisen können:

- Kopie der Meldung gemäss Art. 6 Entsg oder der erteilten Bewilligung als selbstständig Erwerbstätige/r
- Bescheinigung nach der Verordnung EG 987/2009 (Formular A1)
- Vertrag (oder schriftliche Bestätigung) mit Ihrem Auftraggeber/Besteller mit den wesentlichen Elementen der vereinbarten Leistung. Der Vertrag oder die schriftliche Vertragsbestätigung müssen in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache vorgelegt werden.

Bei Verstössen gegen die Dokumentationspflicht kann ein **Arbeitsunterbruch** verfügt werden, und Sie werden vom Arbeitsplatz verwiesen. Ferner können Bussen bis zu CHF 5'000.-- oder Dienstleistungssperren von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

3.2 Nachweis der Selbstständigkeit in der Schweiz²

Wir verweisen Sie für sämtliche Detailinformationen auf die Weisung des SECO "Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern".

Wichtig: Bei der Überprüfung des Status eines ausländischen Dienstleistungserbringers wird die **de-facto-Arbeitssituation in der Schweiz beurteilt** und nicht der Status, welcher eine Person in ihrem Herkunftsland innehat.

Gelingt Ihnen der Nachweis der Selbstständigkeit nicht, so wird ein Lohnprüfungsverfahren beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin (Auftraggeber bzw. Auftraggeberin) eingeleitet und Sie werden als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin qualifiziert (sogenannte Scheinselbstständigkeit). Bei Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen oder Verweigerung der Auskunft können gegen den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin (Auftraggeber bzw. Auftraggeberin) oder auch gegen Sie selbst Bussen bis zu CHF 30'000.-- oder Dienstleistungssperren von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Folgende Dokumente könnten helfen, Ihre Selbstständigkeit zu belegen:

- Bestätigung des Finanzamtes Ihres Sitzlandes, dass Sie eine Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer-Nummer haben;
- Nachweis von Versicherungen (z.B. Betriebshaftpflicht-, Unfall-, Erwerbsausfallversicherung oder ähnliches);
- Liste anderer/früherer Auftraggeber, wenn möglich mit Kopie der Rechnungstellung;
- Abrechnungen über von Ihnen bezahlte Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten);

¹ Art. 1a Abs. 2 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, Entsg).

² Art. 1a Abs. 1 und 4 Entsg.

- Gewerbeanmeldung, Registereintrag im Sitzland, Internetauftritt, Werbematerial;
- Belege über gemietete Gewerberäume, eigene Firmenfahrzeuge etc.

3.3 Tagespauschalen

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Kontrollorgane anhand der unter Ziff. 3.2 genannten Dokumente in der Regel am Arbeitsort nicht abschliessend beurteilen konnten, ob tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Um die Kontrollen zu vereinfachen, hat die Tripartite Kommission des Kantons Basel-Stadt (TPK) mit Zirkularbeschluss vom 3. November 2017 Tagespauschalen als orts- und branchenüblich erklärt. Wenn Sie belegen können, dass Ihr Auftraggeber Ihnen für jeden Arbeitstag eine Tagespauschale von CHF 560.-- (exkl. MWST am Abrechnungsort) für Monteure bzw. CHF 510.-- (exkl. MWST am Abrechnungsort) für Hilfsmonteure bezahlt, werden Sie nicht umfassend (wie in der SECO-Weisung vorgesehen, siehe Ziff. 3.2) kontrolliert. Die Zahlungen vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin an Sie werden lediglich stichprobenartig überprüft. Die genannte Tagespauschale beinhaltet einen Spesenanteil (Übernachtung und Verpflegung) von CHF 121.-- pro Tag. Im Anhang dieses Merkblatts finden Sie eine Musterquittung für die Tagespauschale.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit.html

<http://www.entsendung.admin.ch>

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09

Anhang

Bestätigung der Tagespauschale für die Messe

Hiermit bestätigt

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Monteur Hilfsmonteur

Anzahl Tage: Tage Einsatz an der oben erwähnten Messe

vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin

Name:

Adresse:

der für folgenden **Aussteller** an der oben erwähnten Messe tätig ist:

.....

für jeden Tag die Tagespauschale wie folgt erhalten zu bekommen:

Tagespauschale Monteur: CHF 560.-- (exkl. MWST am Abrechnungsort)

Tagespauschale Hilfsmonteur: CHF 510.-- (exkl. MWST am Abrechnungsort)

Die Tagespauschale beinhaltet einen Spesenanteil (Übernachtung und Verpflegung) von CHF 121.-- pro Tag.

Ort, Datum: Unterschrift Auftragnehmer/in:

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber bestätigt, die Tagespauschale der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu bezahlen:

Ort, Datum: Unterschrift Auftraggeber/in:

Hinweis: Die Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer werden stichprobenartig kontrolliert.